

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **28. Februar 2013**

Nr.: **04/2013**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
08	26.02.2013	Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nach § 5 Abs. 2b BauGB (70. Änderung des Flächennutzungsplanes) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 08.03.2013 bis 12.04.2013	23-25
09	27.02.2013	Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 10. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	26-29
10	27.02.2013	Bebauungsplan Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße“ – 10. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	30-33
11	27.02.2013	Außenbereichssatzung „Osterstiege / Münsterstiege“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Korrektur der textlichen Festsetzung Nr. 11 "Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben"	34-37

Bekanntmachung

Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nach § 5 Abs. 2b BauGB (70. Änderung des Flächennutzungsplanes) der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 08.03.2013 bis 12.04.2013

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 beschlossen, zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" (70. Änderung des Flächennutzungsplanes) aufzustellen. Daher wurde der nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Steinfurt wird wie folgt geändert:

Für die in der Anlage gelb umrandet dargestellten Suchräume in der Stadt Steinfurt erfolgt eine zusätzliche Darstellung als „Konzentrationszone zur Windenergienutzung“.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sind durchzuführen."

Der räumliche Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes umfasst den gesamten Außenbereich der Kreisstadt Steinfurt mit Ausnahme Konzentrationszone ST 68 zur Windenergienutzung.

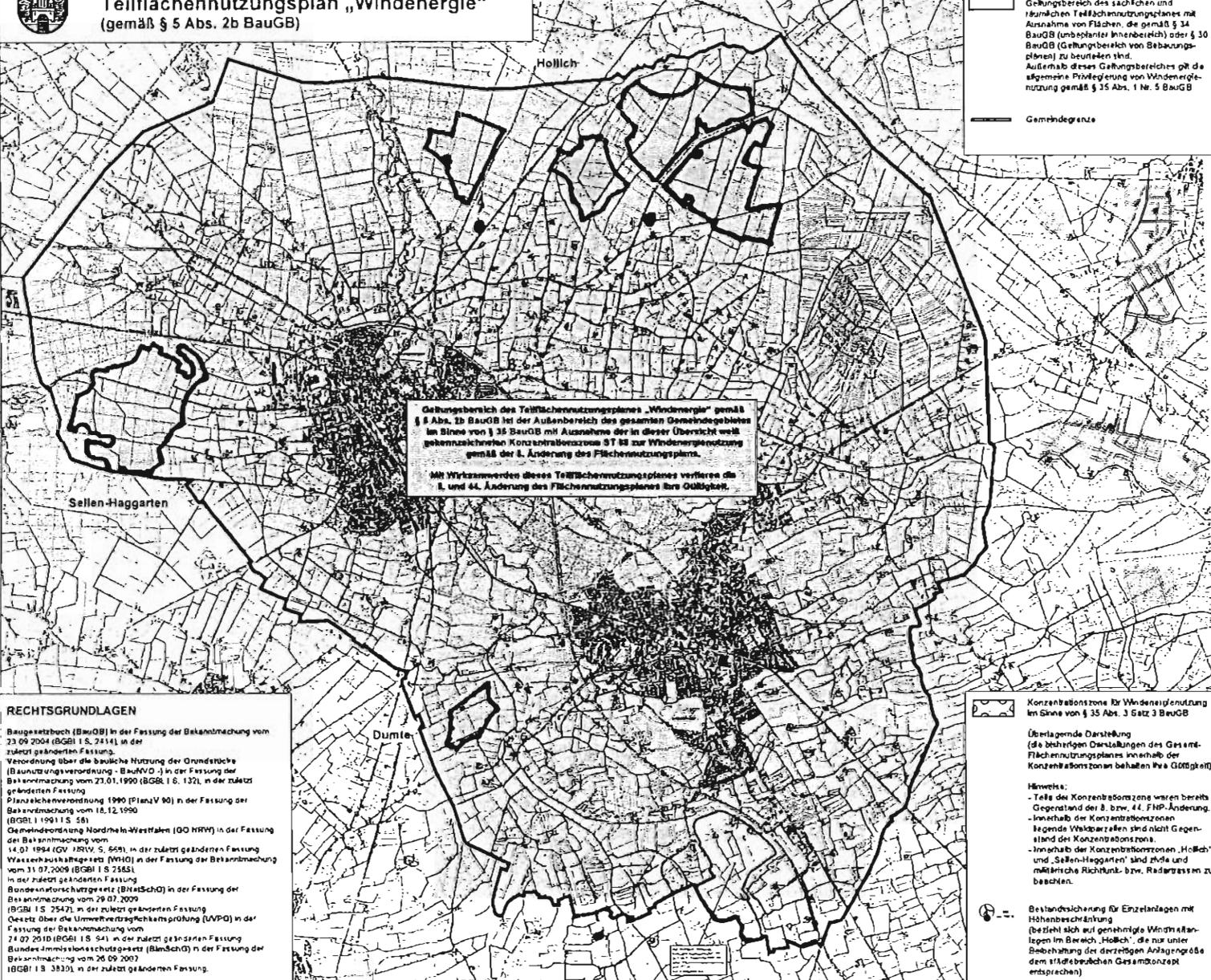
(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Stadt Steinfurt Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeschränkter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beaufreien sind. Außerhalb dieses Geltungsbereiches gilt die allgemeine Privilegierung von Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Gemeindegrenze



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzulassungsverordnung 1990 (PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1984 (GV. 135/W. S. 658), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2355).

in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2547), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltauswirkungenprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2007 (BGBl. I S. 3530), in der zuletzt geänderten Fassung.

Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Überlagernde Darstellung (die bisherigen Darstellungen des Gesamtflächennutzungsplanes innerhalb der Konzentrationszonen behalten ihre Gültigkeit)

Hinweise:

- Teile der Konzentrationszone waren bereits Gegenstand der 8. bzw. 44. FNP-Änderung.
- Innerhalb der Konzentrationszonen liegende Windkraftanlagen sind nicht Gegenstand der Konzentrationszone.
- Innerhalb der Konzentrationszonen „Höllich“ und „Sellen-Haggarten“ sind zivile und militärische Richtfunk- bzw. Radarstrassen zu beachten.

Bestandsicherung für Einzelanlagen mit Höhenbeschränkung (bezieht sich auf genehmigte Windkraftanlagen im Bereich „Höllich“, die zur unter Beibehaltung der derzeitigen Anlagengröße dem städtebaulichen Gesamtkonzept entsprechen)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 08.03.2013 bis 12.04.2013

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoß, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **08.03.2013 bis 12.04.2013** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238-240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

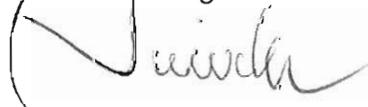
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 5 (2b) und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 26.02.2013

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/nh

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter

(Abl. 04/2013/08)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 10. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Für das Grundstück Sauerbruchweg 11, Flur 5, Flurstück 1096, Gemarkung Borghorst, wurde folgende Änderung beschlossen:

„Die bisher festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wird um 12,00 m in westlicher Richtung erweitert. Zur nordwestlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche wird ein Abstand von 3,00 m eingehalten.

Westlich an die überbaubare Grundstücksfläche anschließend wird eine Fläche für Garagen/ Stellplätze mit den Abmessungen 3,50 m x 6,00 m festgesetzt. Es wird ein Abstand von 5,00 m zum südlich verlaufenden Stichweg des Sauerbruchweges eingehalten.

Die sonstigen zeichnerischen und die textlichen Festsetzungen des Hauptplanes bleiben unverändert.“

Der Änderungsbereich ist außerdem in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Sauerbruchweg

Weg

Weg

B - Plan Nr. 61 - Bo
"südlich Oranienring"
10. Änderung
Flurkartenausschnitt mit
Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432, 436), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432, 436) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 27. Februar 2013

Az.: 11/61-26-09/wer-nh



Andreas Hoge
Bürgermeister

(Abl. 04/2013/09)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße / ostwärts Hollicher Straße“ – 10. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße / ostwärts Hollicher Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

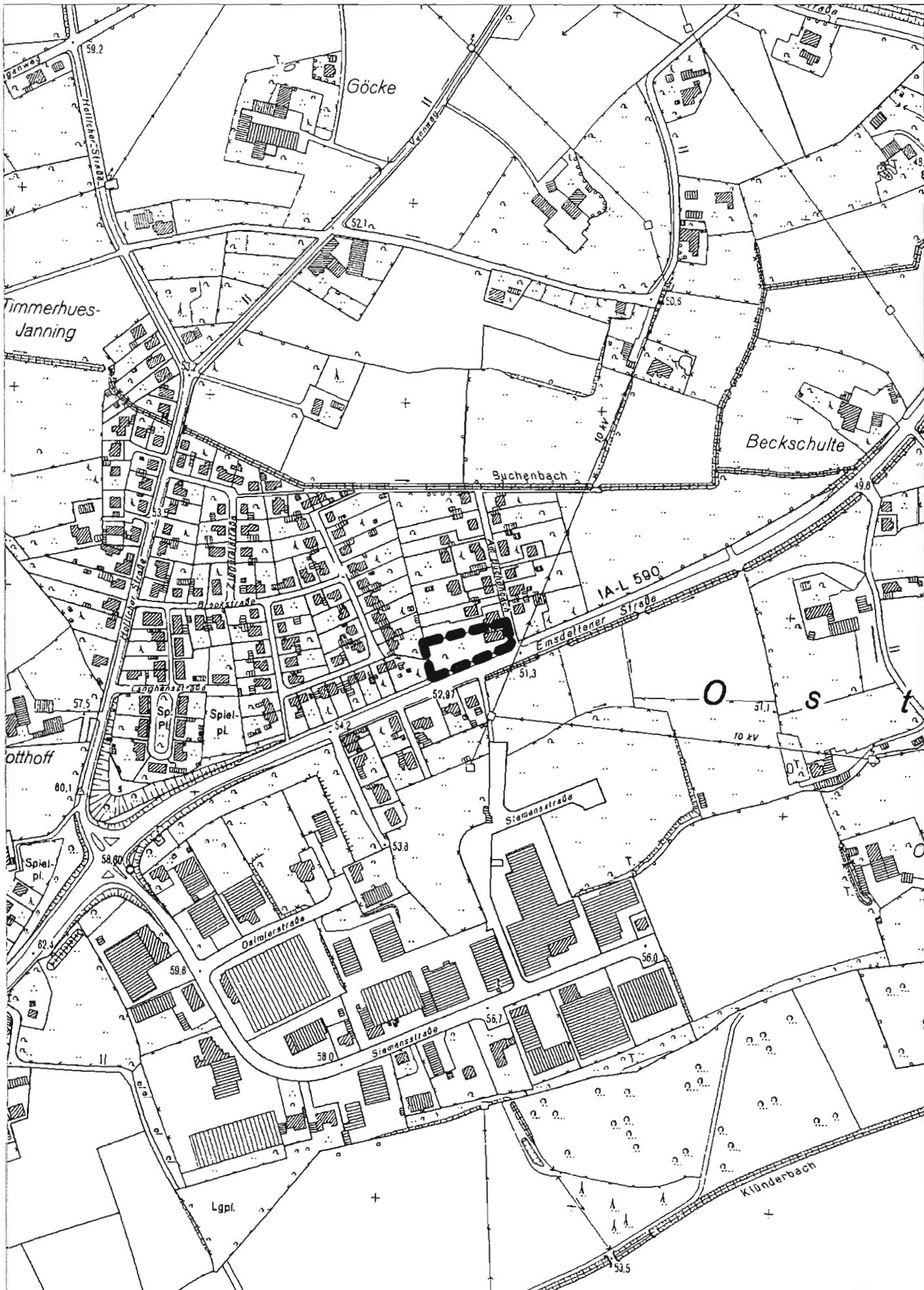
Für das Grundstück Am Buchenbach 1, Flur 27, Flurstück 13, Gemarkung Borghorst, wurde folgende Änderung beschlossen:

„Die überbaubare Grundstücksfläche wird um 34,00 m in westlicher Richtung erweitert. Zur nördlichen Grundstücksgrenze wird ein Abstand von 3,00 m und zur südlichen Grundstücksgrenze (Emsdettener Straße) ein Abstand von 12,00 m eingehalten.

Angrenzend an die nördliche Grundstücksgrenze wird im Winkel der überbaubaren Grundstücksfläche eine Fläche für Garagen (Ga) mit einer Länge von 13,00 m festgesetzt.“

Der Änderungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





B-Plan Nr. 27 - Bo - 10. Änd.
"nördlich Emsdettener Straße /
ostwärts Hollicher Straße"

Flurkarte mit Geltungsbereich
(ohne Maßstab)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432, 436), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

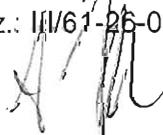
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432, 436) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße / ostwärts Hollicher Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 27. Februar 2013
Az.: III/61-26-09/wer-nh



Andreas Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Osterstiege / Münsterstiege“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Korrektur der textlichen Festsetzung Nr. 11 "Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben"

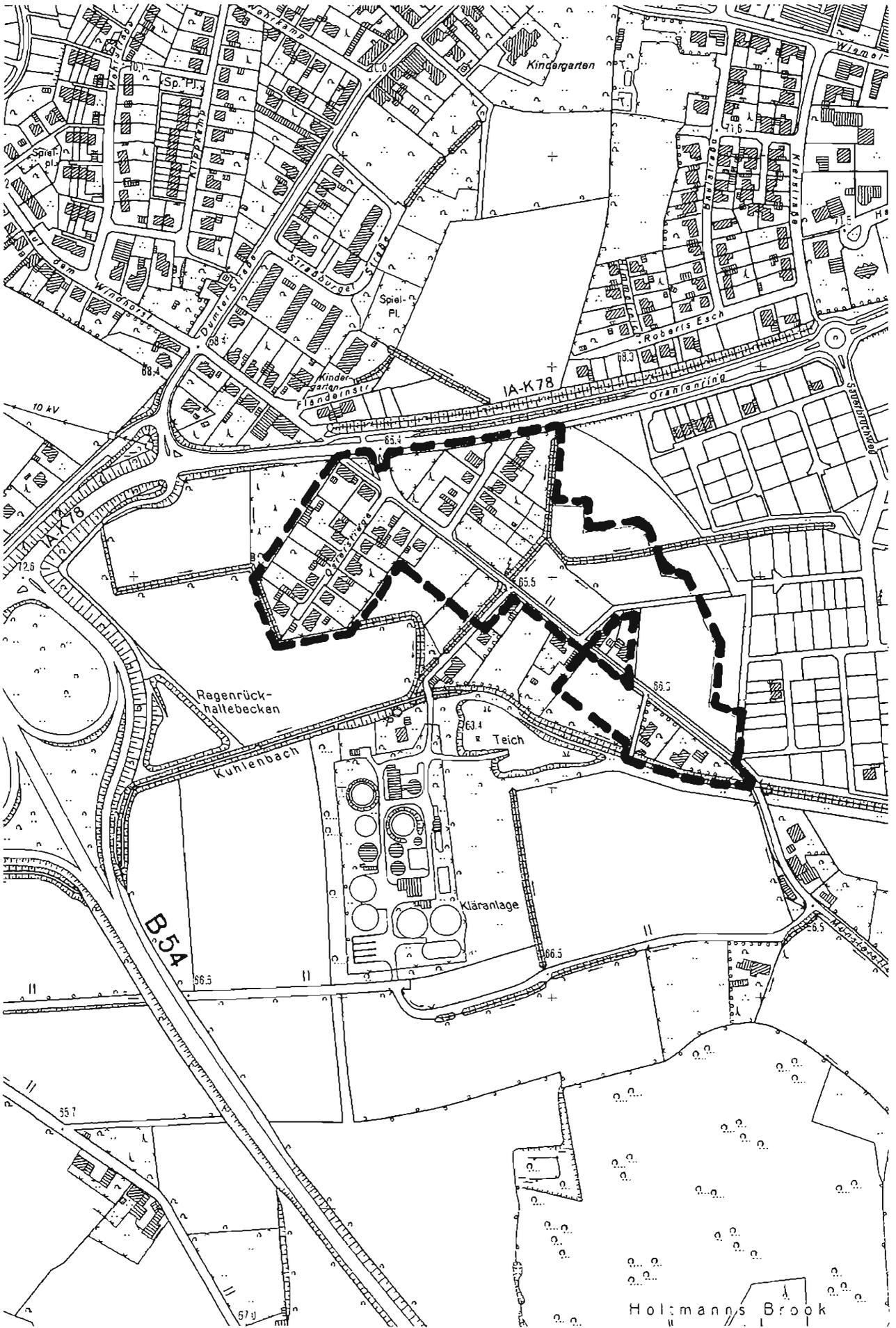
Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 folgende Korrektur der "Näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben" Nr. 11 der rechtsverbindlichen Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Osterstiege / Münsterstiege“ beschlossen:

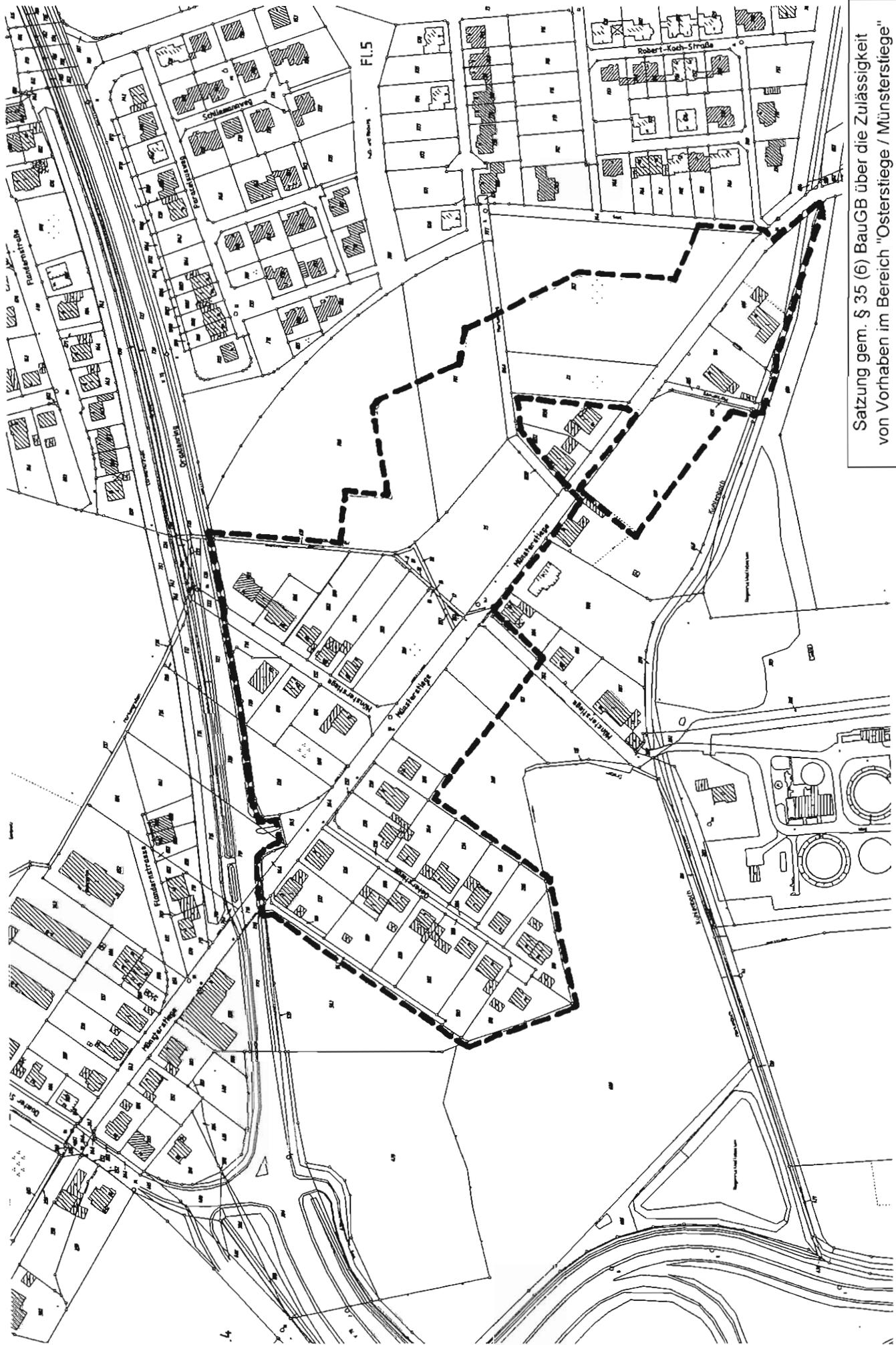
„An allen Nachbargrenzen sind Einfriedungen nur aus Laubgehölzen, kombiniert mit Maschendraht- oder Draht-/Stabgitterzäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Gartenflächen, die an eine öffentliche Verkehrs- oder öffentliche Grünfläche angrenzen, dürfen abweichend von Satz 1 entlang dieser Grenzen nur mit Hecken aus Laubgehölzen mit einer Höhe von max. 1,80 m mit innenliegenden Maschendraht- oder Draht- / Stabgitterzäunen eingefriedet werden.“

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Osterstiege / Münsterstiege" ist in den beigefügten Kartenausschnitten eindeutig dargestellt.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





Satzung gem. § 35 (6) BauGB über die Zulässigkeit
von Vorhaben im Bereich "Osterstiege / Münsterstiege"
Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die textliche Festsetzung Nr. 11 der Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB "Osterstiege / Münsterstiege" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 27. Februar 2013

Az. III/61-26-09/wer-nh



Andreas Hoge
Bürgermeister

(Abl 04/2013/11)